

► Kosten und Gebühren

KFB kann europäischer Vollstreckungstitel sein

| Ein Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) als eigenständige Entscheidung i. S. v. Art. 4 Nr. 1 EuVTVO kann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden (OLG Zweibrücken 13.4.23, 3 W 11/23, Abruf-Nr. 238174). |

Die Forderung aus einem KFB war unbestritten und im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b, 6 Abs. 1 Buchst. a EuVTVO). Der KFB wurde regelhaft zugestellt und enthielt eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde. Damit waren die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 EuVTVO gegeben. Allerdings muss auch das verfahrenseinleitende Schriftstück zugestellt werden (Art. 13 EuVTVO) – daran fehlt es in der Praxis häufig.

MERKE | Wurde der Kostenfestsetzungsantrag nicht unter Beachtung von Art. 13 bis 17 EuVTVO zugestellt, kommt nach dem OLG eine Heilung nach Art. 18 Abs. 1 EuVTVO in Betracht. Voraussetzung ist, dass der zugestellte Kostenfestsetzungsbeschluss eine hinreichende Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

► Vollstreckungspraxis

VU-aufrechterhaltendes Urteil benötigt keine Vollstreckungsklausel

| **FRAGE:** *Ich habe ein Versäumnisurteil (VU), gegen das Einspruch erhoben wurde. Dann erging ein Urteil, wonach das VU aufrechterhalten bleibt. Dieses ist rechtskräftig – mit Rechtskraftvermerk. Ist für das VU ein Rechtskraftzeugnis einzuholen oder kann ich aufgrund des rechtskräftigen Urteils vollstrecken?* |

ANTWORT: Der Nachweis der Rechtskraft für das Urteil, wonach das VU aufrechterhalten bleibt, ist nicht einzuholen. Für die Zwangsvollstreckung reicht es aus, wenn der Gläubiger beide Titel dem Vollstreckungsorgan vorlegt. Dabei muss das VU – nicht das das VU aufrechterhaltende Urteil – als Vollstreckungsgrundlage jedoch mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein und der Zustellungsnachweis an den Schuldner muss beigelegt sein. Für das Urteil bedarf es keiner Vollstreckungsklausel.

► Forderungsvollstreckung

Bürgergeldhöhung und ihre Auswirkungen auf die Vollstreckung

| Bei der Ermittlung des dem Schuldner notwendigen Bedarfs nach § 850d, § 850f Abs. 2 ZPO spielt der festgesetzte Regelbedarf eine wichtige Rolle (sog. Bürgergeld). Durch ihn soll das Existenzminimum gesichert werden. Dieses ist im Vollstreckungsrecht ebenso zu bestimmen wie im Sozialrecht. Die Regelbedarfe sind Bestandteil des untersten Netzes der sozialen Sicherung, in das durch Zwangsvollstreckung nicht eingegriffen werden kann (BT-Drucksache 15/1636 S. 7). Die Beträge sind zum 1.1.24 erhöht worden. So erhalten Gläubiger ab diesem Stichtag geringere pfändbare Beträge. |



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 238174

Heilung möglich

Vollstreckungs-
klausel erforderlich

Gläubiger erhalten
weniger